

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)119**

22. Juni 2022

---

**Stellungnahme**  
STEAG GmbH

---



STEAG-Position

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Klimaschutz und Energie  
des Deutschen Bundestages  
am 24. Juni 2022**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken  
zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor (...) (EKWG)

*„Richtig ist: Nur im Marktbetrieb von Steinkohlekraftwerken kann Gasverbrauch effektiv reduziert werden. Das sollte durch eine einfache, klare  
Regelung sichergestellt werden.“*

Berlin, 22. Juni 2022

**Kontakt:**

Dr. Hans Wolf von Koeller  
Leiter Energiepolitik  
Tel.: +49 30 2789 091-20  
Mail: [hanswolf.vonkoeller@steag.com](mailto:hanswolf.vonkoeller@steag.com)

Jonas Fritz  
Senior Manager Energiepolitik  
Tel.: +49 30 2789 091-15  
Mail: [jonas.fritz@steag.com](mailto:jonas.fritz@steag.com)

## Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliche Punkte.....	3
2	Im Einzelnen und in der Reihenfolge des Gesetzes .....	4
2.1	Wechselwirkungen beachten.....	4
2.2	Klarer Beginn und längere Laufzeit reduziert Risiken - § 50a .....	4
2.3	Regelungen zu Kohlebeschaffung erleichtern nicht belasten - § 50b.....	6
2.4	Vereinfachen und Abrechnung Kohlevorrat klären - § 50c.....	8
2.5	Keine Sonderlösung für Braunkohle - § 50d.....	9
2.6	Keine Eingriffe im Gasbereich - § 50f .....	9
2.7	Zusätzlich: Emissionsschutzrecht für sicheren Betrieb anpassen .....	9
2.8	Belastung der Netzentgelte reduzieren.....	10

## 1 Wesentliche Punkte

Die **Ziele des Gesetzes** sind **nachvollziehbar**. Die vorgeschlagene Umsetzung sichert aber die Zielerreichung bedauerlicherweise nicht.

Steinkohlekraftwerke können im Marktbetrieb Gaskraftwerke verdrängen. Aufgrund der Flexibilität der Steinkohleanlagen und der Lagerfähigkeit sind diese der beste Ersatz für Gaskraftwerke. Für einen Betrieb braucht es Personal, verlässliche Technik, Brennstoffe, Vermarktungsoptionen etc. Dafür ist **rechtliche Planungssicherheit entscheidend**. Der Gesetzentwurf liefert diese nicht. In welchem Umfang unter diesen Umständen Kohlekraftwerksbetreiber die befristete Teilnahme am Strommarkt tatsächlich unter diesem Gesetz erklären werden und die diversen Risiken eingehen, ist nicht absehbar.

Kraftwerke sollen lt. dem Gesetzentwurf erst dann in den Markt zurückkehren können, wenn die Bundesregierung erklärt, dass eine Störung der Gasversorgung nicht ausgeschlossen werden kann. Der **zeitliche Vorlauf ist nicht klar** und auch die **Zeitdauer des Markteinsatzes** nicht. Theoretisch wäre nach dem Gesetz auch nur ein wiederkehrender, eintägiger Einsatz im Markt möglich. So wird Planungssicherheit für Kraftwerksbetreiber und Logistikdienstleister nicht erreicht. Langfristige Verträge zur Absicherung von Lieferungen und der Vermarktung sind so nicht möglich.

Im Gegenteil: Durch die Stichtagsregelungen ohne Planungssicherheit werden die operativen **Engpässe** insbesondere in der Kohlelogistik in unnötiger Weise **verschärft**. Betreiber werden in einem ggf. knappen Zeitfenster um insgesamt unzureichende Logistikkapazitäten ringen. Ein **Vorlauf von mehreren Monaten ist wichtig**.

Das gewählte Vorgehen ist zusätzlich unverständlich. Mit der aktuellen Reduzierung russischer Gaslieferungen ist bereits jetzt eine Störung der Gasversorgung wahrscheinlich. Das hat BM Habeck in der Pressemitteilung vom 19.6.2022 auch so mitgeteilt. Entsprechend sollte spätestens **der 01.11.2022 als Starttermin** im Gesetz festgelegt werden oder die entsprechende Verordnung, die gleichwohl mit weniger Planungssicherheit verbunden wäre, müsste jetzt vorgelegt werden.

Staatliche **Vorgaben für die Bevorratung von Steinkohle** sind bei einem verlässlichen, über den 31.03.2024 hinausreichenden Marktbetrieb – z.B. bis 2026 - **überflüssig** (Streichung von § 50b würde erheblich vereinfachen!). Diese Belastungen der Netzentgelte sind nicht erforderlich. Zu einem Engpass könnten auch signifikante, kurzfristige **Liquiditätsbelastungen** werden, die von einigen Kraftwerksbetreibern schwer zu stemmen sind. Hier wären Bürgschaften oder KfW-Darlehen hilfreich. Sollte die Zwangsbevorratung dennoch kommen, dann braucht es dringend **Hilfen**, um die damit **verbundene Kapitalbindung** abzumildern. Weiter sind dringend **Kostenübernahmeregelungen für ggf. verbleibende Restkohlemengen** erforderlich.

Gestrichen werden sollten weitere Regelungen, die große **Rechtsunsicherheit** verursachen und die Kohlelieferung erschweren, wie der § 50a Abs. 4, und die stark Anlagenbetreiber aber auch die Märkte verunsichernde Belastungen der Gaskraftwerke im § 50f. Auch sollten die bestehenden Verfahren, die bisher Systemrelevanz prüfen und feststellen (§ 13 b EnWG, § 26 KVBG) nicht durch eine undifferenzierte Pauschalregelung entwertet werden.

## 2 Im Einzelnen und in der Reihenfolge des Gesetzes

### 2.1 Wechselwirkungen beachten

**Ad Art 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs:** Die dauerhafte Streichung von § 13 Absatz 1b EnWG ist unklar. Es ist widersprüchlich, wenn Gas-KWK(!) verdrängt werden soll, obwohl gerade die Fernwärmeversorgung durch Gas eine nach § 53a Satz 1 Nr. 3 EnWG privilegiert zu berücksichtigende Gasversorgung darstellt. Hier werden zwei Regelungsziele gegeneinander in Stellung gebracht.

**Ad Art 1 Nr. 4:** Die vorgeschlagene Änderung von § 50 EnWG auf 60 Tage macht unseres Erachtens den § 50b EnWG (Nr. 5) in Gänze überflüssig. Befristet am Strommarkt teilnehmende Anlagen können auch über den § 50 EnWG zur Vorratshaltung angehalten werden.

Der Umgang mit Restmengen ist jeweils klärungsbedürftig. Relevant ist auch die Finanzierung der Kohlevorratslager sowie der Rückschlageffekt auf die Kohlemärkte, wenn alle gleichzeitig bevorraten müssen.

### 2.2 Klarer Beginn und längere Laufzeit reduziert Risiken - § 50a

**Ad Art 1 Nr. 5:** Planungssicherheit ist entscheidend, wird aber durch den Gesetzentwurf nicht erreicht.

- a. Der **Startpunkt für den Markteinsatz** von Steinkohlekraftwerken und der Prozess ist unklar. Wieviel Vorlauf hat der Betreiber nach Erklärung des Marktbetriebs? Für den Betreiber fehlt eine vernünftige Planbarkeit des Markteinsatzes. Von wo aus starten 5 Werkzeuge in § 50a?

Klargestellt werden sollte entsprechend in § 50a Abs.1, dass die befristete Teilnahme am Strommarkt am 01.11.2022 beginnt und **wann sie endet**. Mindestens erforderlich wäre, dass im Falle eines „Abrufs“ die Ausweisung nicht vor dem 31.03.2024 enden darf, damit der Planungshorizont verbessert wird. Außerdem ist eine Klarstellung erforderlich, dass Anfahr- und Stützfeuerung mit Gas unbeachtlich ist, wenn Gas nicht Regelbrennstoff ist.

- b. Ein **längerer Marktbetrieb** würde die Sicherheit für Betreiber, Mitarbeiter und die Brennstofflogistik erhöhen. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, mit welchem Datum der 31.03.2024 als Endtermin verbunden ist. Mit Blick auf die LNG-Terminals wäre der 31.03.2026 nachvollziehbar. Alternative Verbindungen sind nicht bekannt.
- c. Dass eine zukünftige **Gefährdung der Gasversorgung** nicht ausgeschlossen werden kann, ist Stand heute bereits ein Faktum. Der ganze § 50a Abs. 1 wäre überflüssig, wenn heute schon der Zeitraum 01.11.2022 bis 31.03.2024 als Markteilnahmezeitraum festgelegt würde. Die Verordnung nach § 50a könnte durch diese Klarstellung entfallen.
- d. Der Betreiber sollte die Option (§ 50a Abs. 2) **spätestens** 5 Tage vor Beginn ziehen können. Fünf Tage Vorlauf sind nicht ausreichend. Die Planung eines Marktbetriebes muss bereits jetzt beginnen. In vielen Fällen kann der Einsatz ab 01.11.2022 schon zu spät sein (Vorlaufzeit für Revisionsarbeiten u.a.). Daher ist die Klarheit über den Marktbetrieb erforderlich.

- e. Zusätzlich besteht ein Widerspruch zu § 50b, weil dessen Verpflichtungen bereits am 1. November 2022 beginnen, obwohl die Anwendung von § 50a auch bis 2024 möglich bleibt.
- f. Der Ansatz, jetzt alle Kraftwerke, die für 2022 oder 2023 einen Steinkohlezuschlag erhalten haben, in die oder eine neue Art von Systemrelevanz zu verschieben (§ 50a Abs. 4), ist nicht nachvollziehbar.
  - i. Wenn man den Pool an Anlagen erweitern möchte, die befristet am Markt teilnehmen können, würde es ausreichen, in § 50a Abs. 1 nicht die Systemrelevanz zum Kriterium zu machen, sondern den Zuschlag nach KVBG für 2022 oder 2023 oder eine Stilllegungsanzeige nach EnWG, die im Zeitraum 01.11.2022 bis 31.12.2023 (31.02.2024?) wirksam wird.
  - ii. Wenn hingegen eine gesetzliche Erweiterung der Netzreserve geschaffen werden soll, dann wäre eine Regelung des Verhältnisses zu § 26 KVBG sowie § 13b EnWG sinnvoll. Die Arbeit der Prüfungs- und Ausweisungsverfahren bei Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreibern sind nicht erforderlich, wenn alle Anlagen nach Gesetz systemrelevant sein sollen. Folgen bei widersprechenden Entscheidungen bzw. Ausweisungszeiträumen sind unklar.

Zusätzlich verschärft diese Regelung die Problematik der Kohlebeschaffung. Auch Anlagen, die erst 2023 stillgelegt werden bzw. in den Systemrelevanzbetrieb überführt werden sollten, müssen nach dem Wortlaut des § 50a Abs. 4 Kohle ggf. schon in 2022 bevorraten.

#### **Der Absatz 4 sollte daher vollständig gestrichen werden!**

Folgende Fassung von § 50a würde den Betrieb erheblich vereinfachen und günstiger ausgestalten:

#### **„§ 50a Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve; Verordnungsermächtigung**

- (1) ~~Stellt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, fest, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann, so dürfen Betreiber solcher Anlagen, die nach § 13b Absatz 4 und 5 und § 13d sowie nach Maßgabe der Netzreserveverordnung in der Netzreserve vorgehalten werden *oder für die nach § 51 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird oder die im Zeitraum bis zum 31. März 2024 in eine vorläufige oder endgültige Stilllegung wechseln sollten* und die kein Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie *im Dauerbetrieb* einsetzen, *dürfen ab dem 1. November 2022* befristet am Strommarkt teilnehmen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist zugleich der Zeitraum für die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Satz 1 festzulegen, die längstens bis einschließlich 31. März 2024~~2026~~ zulässig ist *befristet am Strommarkt teilnehmen*.~~
- (2) Die befristete Teilnahme am Strommarkt nach Absatz 1 ist durch den Anlagenbetreiber *spätestens mindestens* fünf Werktage vor ~~Beginn~~ dem *1. November 2022* gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, anzuzeigen.
- (3) Während (...) anzuwenden.
- (4) ~~Endgültige Stilllegungen von Anlagen, für die nach § 51 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, sind bis zum 31. März 2024 verboten, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. (...)~~

## 2.3 Regelungen zu Kohlebeschaffung erleichtern nicht belasten - § 50b

Staatliche Vorgaben für die Bevorratung von Steinkohle sind für einen verlässlichen, über den 31.03.2024 hinausreichenden Marktbetrieb – z.B. bis 2026 – überflüssig. **Eine vollständige Streichung von § 50b wäre sinnvoll!** Bei den Abrechnungsregeln fehlt insbesondere der Umgang mit den Restmengen.

- a. Die Kosten für die Bevorratung der Steinkohle werden nur lt. Begründung aber nicht lt. Gesetzestext erstattet. Für mögliche Restbestände – spätestens am 31.03.2024 – gibt es keine Regelung, nur die in der Einleitung genannte Erwartung, dass diese dann in der Netzreserve verbraucht werden. Was natürlich dann nicht mehr geht, wenn die Netzreserve zum 31.03.2024 oder vorher endet.
- b. Ein Betreiber, der für den Marktbetrieb optiert, weiß selbst am besten, wann er wieviel Kohle beschaffen muss. Rein unter Marktgesichtspunkten beschaffte Kohle muss nicht vergütet, Kosten etwaiger Restbestände müssen nicht erstattet werden. Bei Zwangsbevorratung wären hier aber alle verfassungs- wie beihilferechtlichen Gesichtspunkte zu beachten – und die Anforderungen an die Liquidität.
- c. Die Regelung in Abs. 1 ist überflüssig. Anlagen, die systemrelevant sind, müssen sowieso betriebsbereit gemacht werden. Und lt. Gesetzentwurf dürfen nur systemrelevante Anlagen am Marktbetrieb teilnehmen. Wenn man das Kriterium der Systemrelevanz weglässt, sind die teilnehmenden Anlagen „Marktanlagen“. Diese kümmern sich selbst um ihre Betriebsbereitschaft, wenn sie rechtzeitig in die Lage versetzt werden, diese Möglichkeit zu nutzen.
- d. Der Umfang der Kohlebevorratung für 30 Tage Vollastbetrieb ist erheblich. Das sollte, wenn nicht gestrichen, wenigstens reduziert werden.
- e. Der Sinn der Regelung § 50b Abs. 2 Nr. 1 ist unklar. Anlagen, die sich im Netzreserve befinden, klären schon heute mit den ÜNB ihre Kohlevorräte. Außerdem können sie über § 50b Abs. 5 gegen die Anwendung optieren. Anlagen, die in den Markt zurückkehren wollen, sind hingegen Marktanlagen. Die kümmern sich schon selbst um Brennstoffvorräte, wenn sie rechtzeitig Bescheid bekommen, dass diese Möglichkeit besteht. Die Regelung ergibt zudem keinen Sinn, wenn die Verordnung nach § 50a erst nach dem 01.11.2022 oder dem 01.02.2023 erlassen wird. Eine Bevorratung zum 01.02.2024 ergibt hingegen wenig Sinn, da das Gesetz bereits zum 31.03.2024 endet. Sie ergibt erst Recht keinen Sinn, wenn die Verordnung nach § 50a schon vor einem Bevorratungstermin enden würde.
- f. In § 50b Abs. 2 Nr. 2 ist nicht klar, was hier unter „Dauerbetrieb“ mit Blick auf die Kohle verstanden wird. Entsprechend schwierig ist eine Sicherstellung und ein Nachweis, der gefordert wird. Unklar ist, warum bei einer Marktanlage überhaupt solche Nachweise erbracht werden müssen. Wenn gemeint ist, dass die Anlage für den Dauerbetrieb versorgt werden kann, schlagen wir vor, den monatlichen Nachweis in Abs. 2 Nr. 3 zu streichen.
- g. Wesentlich ist, dass wie in der Gesetzesbegründung Teil B zu Nr. 5 zu § 50b neu, dritter Absatz vorgesehen, die Kosten für die Bevorratung erstattet werden sollen. Das

ist aber nicht im Gesetz nicht geregelt. Außerdem ist nicht geregelt, was mit der Kohle passiert, die zwangsbevorratet werden muss, aber nach Ende des Markt- bzw. Systemrelevanzbetriebes übrig bleibt. Warum werden diese Kosten nicht erstattet? Auch hier ist die Lösung: Markt. Was der Anlagenbetreiber freiwillig einkauft, muss nicht staatlicherseits erstattet werden.

- h. Gestrichen werden sollte bei Beibehaltung von § 50b in Abs. 5 die Einschränkung „*vor dem 1. Januar 1970 in Betrieb gegangen*“. Wenn Teilnahme wie die Nichtteilnahme am Marktbetrieb freiwillig sein soll, kann es für die Abwahl der Zwangsbevorratung nicht auf das Alter der Anlage ankommen. Bei Anlagen im Systemrelevanzbetrieb wird schon heute die Kohlebevorratung einvernehmlich zwischen ÜNB und Betreiber unter Beteiligung der BNetzA geregelt.
- i. Bei Beibehaltung des § 50b muss ein Absatz 6 ergänzt werden: „*Die Kosten für die Bevorratung der Steinkohle gemäß der Absätze 2 und 4 werden dem zuständigen ÜNB erstattet.*“
- j. Bei Beibehaltung des § 50b muss ein Absatz 7 ergänzt werden: „*Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit und solange eine Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 nicht in Kraft ist.*“

Folgende Fassung von § 50b (wenn er nicht – was sinnvoller wäre – gestrichen werden kann!) würde den Betrieb erheblich vereinfachen und günstiger ausgestalten:

#### **§ 50b Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Brennstoffbevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve**

- (1) Der Betreiber (...) ab dem 1. November 2022 für (...) Teilnahme am Strommarkt im Dauerbetrieb betriebsbereit halten.
- (2) Zur Einhaltung der Verpflichtung zur Betriebsbereitschaft der Anlage nach Absatz 1 muss der Betreiber insbesondere
  - 1. jeweils zum 1. November der Jahre 2022 und 2023 und jeweils zum 1. Februar der Jahre 2023 und 2024 Brennstoffvorräte in einem Umfang bereithalten, die es ermöglichen,
    - a) bei Einsatz (...) für 30 Kalendertage ~~die Abgabeverpflichtungen an Elektrizität bei~~ *den* Betrieb der Anlage mit der ~~maximal möglichen~~ *durchschnittlich eingesetzten* Nettolenleistung zu decken oder
    - b) bei Einsatz von Mineralöl (...),
  - 2. die Brennstoffversorgung für einen Dauerbetrieb auch (...) sicherstellen und
  - ~~3. der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung ab dem 1. November 2022 monatlich nachweisen, dass die Verpflichtungen nach den Nummern 1 und Nummer 2 eingehalten werden.~~
- (3) Die Brennstoffvorräte (..) müssen am Standort (...) gelagert werden. Die Lagerung an einem anderen Lagerort ist zulässig, wenn (...) Brennstoffen befüllt sind.
- (4) Die Absätze (...) entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Betreiber einer Anlagen, die (...) ~~und die vor dem 1. Januar 1970 in Betrieb genommen wurde,~~ kann dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung (...) und der Bundesnetzagentur bis zum [(...) vier Wochen auf den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes folgt] anzeigen, dass er von den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommen werden möchten. Eine (...) nicht anwendbar.
- (6) *Die Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft insbesondere für die Bevorratung von Steinkohle gem. der Absätze 1 bis 4 werden bis zur befristeten Teilnahme am Strommarkt erstattet.*
- (7) *[Ohne Streichung §50a Abs 1:] Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit und solange eine Rechtsverordnung nach § 50a Abs. 1 nicht in Kraft ist.*



## 2.4 Vereinfachen und Abrechnung Kohlevorrat klären - § 50c

In diesem Paragraphen ergeben sich Folgeänderungen aus § 50a und § 50b.

- a. § 50c Abs. 1 wäre nicht erforderlich, wenn der Termin 31.03.2024 oder 2026 festgelegt wird. Hiermit wird erneut deutlich, dass die beabsichtigte Zeitspanne für den Marktbetrieb kurz sein kann. Daher empfiehlt sich hier im Sinne der Planungssicherheit die Aufnahme eines festen Datums.
- b. § 50c Abs. 2 zeigt prinzipiell Freiheitsgrade für den Anlagenbetreiber. Dieser Absatz zeigt aber auch die merkwürdige Vorstellung, dass von der Verordnungsermächtigung in § 50a innerhalb des Geltungszeitraums des Gesetzes mehrfach Gebrauch gemacht werden könnte. Das ist mit Planungszeiträumen von Kraftwerksbetreibern nicht zu vereinbaren und passt außerdem nicht zu den starren Bevorratungsfristen des § 50b Abs. 2.
- c. § 50c Abs. 3: Da unklar ist, ob mit Satz 2 auch Anlagen gemeint sind, die nach § 50a Abs. 4 in der Netzreserve sind, ist eine Streichung von § 50a Abs. 4 zur unveränderten Beibehaltung erforderlich. Die Kostenübernahme für die Kohlebevorratung muss in Abgrenzung zur Systemrelevanz klar geregelt werden.
- d. Ein Ansatzpunkt, um den Betreibern bzgl. der Kapitalbindung der Bevorratung (z.B. durch KfW-Kredite) eine Unterstützung zu geben, wäre sehr hilfreich.

Folgende Fassung von § 50c würde den Betrieb vereinfachen und klarer ausgestalten:

### **§ 50c Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung**

- (1) Die befristete Teilnahme am Strommarkt endet spätestens ~~zu dem in der Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 2 festgelegten Datum~~ *am 1. April 2026.*
- (2) Der Anlagenbetreiber kann die befristete Teilnahme am Strommarkt für eine Anlage vorzeitig beenden. Der Anlagenbetreiber hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Betreiber des Übertragungsnetzes mit Regelzonenverantwortung, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor der Beendigung anzuzeigen. Nach einer vorzeitigen Beendigung ist eine erneute befristete Teilnahme dieser Anlage am Strommarkt ausgeschlossen. ~~Wird durch Rechtsverordnung nach § 50a Absatz 1 Satz 1 und 2 ein weiterer Zeitraum zur befristeten Teilnahme am Strommarkt bestimmt, darf der Betreiber der Anlage abweichend von Satz 3 auch in diesem weiteren Zeitraum befristet am Strommarkt teilnehmen.~~
- (3) Mit der Beendigung oder der vorzeitigen Beendigung der befristeten Teilnahme am Strommarkt gelten wieder die Rechte und Pflichten, die aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve gemäß §§ 13c Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 13d Absatz 3 und § 7 der Netzreserveverordnung bestehen. Dies gilt nur, wenn die Anlage noch als systemrelevant ausgewiesen ist. Sofern die Systemrelevanz einer Anlage am 31. März ~~2024~~*2026* im Falle einer angezeigten endgültigen Stilllegung nicht mehr ausgewiesen ist, hat der Betreiber die Anlage endgültig stillzulegen. *Der verbleibende Kohlevorrat wird, sofern er nicht bereits nach § 50b Abs. 6 vergütet worden ist, vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu Durchschnittswerten der Beschaffung vergütet oder, wenn die Anlage nicht mehr als systemrelevant ausgewiesen ist, auf Kosten des Übertragungsnetzbetreibers verwertet oder entsorgt.*
- (4) Die befristete Teilnahme (...) statt.

## 2.5 Keine Sonderlösung für Braunkohle - § 50d

Mit Regelungen zur Anpassung der bereits notifizierten Sicherheitsbereitschaft Braunkohle werden unseres Erachtens beihilferechtlichen Risiken für alle Anlagenbetreiber erhöht, obwohl der berechnete Vorbehalt in Art. 3 nur § 50d betrifft. Dabei ist der kapazitative Beitrag der Braunkohleanlagen weniger erheblich.

- a. Die **Streichung § 50d** sollte daher im Sinne der Rechtssicherheit erfolgen. Nur die vom KVBG oder einer Stilllegung nach § 13b EnWG betroffenen Braunkohleanlagen sollten die Möglichkeit zur befristeten Teilnahme am Strommarkt erhalten.
- b. Wenn ungeachtet dieser Überlegungen auch Kraftwerke aus der Sicherheitsbereitschaft die Rückkehr in den Marktbetrieb ermöglicht werden soll, sollte klargestellt werden, dass die Regeln für diese Braunkohleanlagen sich nicht von denjenigen für sonstige Kohlekraftwerke unterscheiden. Entsprechend sollte § 50d wie folgt neu gefasst werden:

*„Die §§ 50a bis 50c gelten entsprechend auch für die in § 13g Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Erzeugungsanlagen. Sie müssen entweder mit Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. März 2026 [bzw. 2024] endgültig stillgelegt werden.“*

## 2.6 Keine Eingriffe im Gasbereich - § 50f

Die potenzielle Pönale für Gaskraftwerke und die alternativen Optionen, in den Betrieb von Gaskraftwerken einzugreifen, belastet die Beschaffung von Erdgas und die Vermarktung von Strom und Wärme insbesondere aus Gas-KWK-Anlagen. **Die vollständige Streichung von § 50f ist entscheidend.**

## 2.7 Zusätzlich: Immissionsschutzrecht für sicheren Betrieb anpassen

Der Betrieb der Anlagen muss auch umweltrechtlich sichergestellt werden. U.a. Netzreserveanlagen haben hier Regelungen beansprucht. Sichergestellt werden sollte, dass Anlagen, die bislang von der Befreiung von der 1.500 Jahresbenutzungsstundenregelung zur Einhaltung der Jahresmittelwerte Gebrauch gemacht haben, auch länger betrieben werden können. Dafür ist eine Ergänzung der 13. BImSchV erforderlich („Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe, ausgenommen Biobrennstoffe“). Anlagen, die bisher weniger als 1.500 Jahresbenutzungsstunden betrieben werden, können auf Antrag von der Einhaltung der Jahresmittelwerte befreit werden.

Folgendes sollte entsprechend geregelt werden: Anlagen, die bereits eine Befreiung besitzen, sollten auch bei einem Betrieb unter dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz nach Anzeige bei der zuständigen Behörde weiter geführt werden können.

Im **§ 28 der 13. BImSchV** sollte entsprechend ein Absatz 16 eingefügt werden.  
*„(16) Betreiber von Anlagen, denen nach den vorgenannten Absätzen eine Befreiung von der Einhaltung der Jahresmittelwerte auf Basis der 1.500 Jahresbenutzungsstundenregelung erteilt wurde, können nach Anzeige des Betriebs nach § 50a Absatz 2 Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und nach Anzeige bei der zuständigen Behörde diese Befreiung auch für einen Betrieb bei mehr als 1.500 Jahresbenutzungsstunden für den Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt nach Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz fortführen.“*

Damit wird unkompliziert sichergestellt, dass nur Anlagen, bei denen bereits eine Prüfung erfolgt ist, diese Regelung nutzen können.

## **2.8 Belastung der Netzentgelte reduzieren**

Offengelegt wurde im Gesetzentwurf, dass das BMWK die Belastungen der Netzentgelte mit 550 - 600 Mio. € für die Laufzeit der Maßnahme betragen. 4,19 Stellen zusätzlich müssen bei der BNetzA geschaffen werden (für einen Sonderbetrieb von max. 1,5 Jahren). Ein wesentlicher Anteil davon sind Kosten der Brennstoffbevorratung. Ein planbarer Marktbetrieb, wie unsererseits vorgeschlagen, würde die im Entwurf vorgesehene, umfassende Kohlebevorratung überflüssig machen, so dass die Vorgaben zur Brennstoffbevorratung gestrichen werden könnten. Im Effekt ließe sich hierdurch die hohe Belastungen der Netzentgelte vermeiden.